

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München

Vom 13. September 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Double Degree
- § 50 In-Kraft-Treten

- Anlage 1:
 - I. Umfang der Masterprüfung
 - II. Prüfungsmodule
 - III. Studienplan – gesondert ausgewiesen nach dem jeweiligen ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach
- Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (61 Semesterwochenstunden). ²Hinzu kommen 30 Credits (max. sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 (II) im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudienrichtungen in den betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Fächern des wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Wirtschaft mit Technologie entsprechen.
- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 (I) aufgeführt.
- (3) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 (II) gekennzeichnet. ³Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 (II) aufgeführten Modulprüfungen aus den Basisvertiefungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht sollen die Studierenden zeigen, dass sie die wesentlichen Aspekte erfasst haben und schriftlich wiedergeben können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der

Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich.⁵Die Studierenden weisen hierbei nach, dass sie in der Lage sind, die Aufgaben im Team zu lösen.⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird.²Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten können – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung.³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc.⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden.²Mit der Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können.³Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden.⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen.²In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine von den Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen sie ihren Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweisen.²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden.³In dem Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben.⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung

in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1(II) hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (3) Ist in Anlage 1(II) für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es ist
 1. ein Pflichtmodul aus den wirtschaftswissenschaftlichen Methoden im Umfang von 6 Credits,
 2. ein Pflichtmodul aus der Querschnittqualifikation im Umfang von 6 Credits,
 3. ein Pflichtmodul aus der volkswirtschaftlichen Basisvertiefung im Umfang von 6 Credits,
 4. ein Pflichtmodul aus der rechtswissenschaftlichen Basisvertiefung im Umfang von 6 Credits

nachzuweisen. ³Im Rahmen der Wahl des ingenieur-/naturwissenschaftlichen Faches sind in dem gewählten Schwerpunkt 24 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen. ⁴Daneben ist einer von vier betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten zu wählen. ⁵Bei der Wahl des Schwerpunktes

 1. Innovation & Entrepreneurship ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Credits und Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits,
 2. Marketing, Strategy & Leadership ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Credits und Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits,
 3. Operations & Supply Chain Management ist ein Pflichtmodul im Umfang von 6 Credits zu erbringen und Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits,
 4. Finance & Accounting ist ein Pflichtmodul im Umfang von 6 Credits und Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits

nachzuweisen. ⁶Zusätzlich sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfach nachzuweisen.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von einer Studienleistung in dem Modul CAD und Maschinenzichnen – Modul 1 bei der Wahl des ingenieurwissenschaftlichen Faches Maschinenwesen nachzuweisen.

§ 45 a

Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller). ³Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer der Fakultät, Junior-Fellows der Fakultät sowie Lehrbeauftragte oder Hochschullehrer anderer Fakultäten, die in dem Studiengang Wirtschaft mit Technologie lehren.
- (2) ¹Die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis setzt das Bestehen der Basisvertiefungen im Umfang von 24 Credits sowie den Erwerb von mindestens 11 Credits in der ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Vertiefung und mindestens 18 Credits in der betriebswirtschaftlichen Vertiefung (vgl. Anlage 1 II) voraus. ²Die Master's Thesis soll spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe die Master's Thesis nicht fristgerecht abliefern. ³Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49

Double Degree

- (1) ¹Die Technische Universität München und die „Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris“ im Auftrag seiner Bildungseinrichtung HEC haben einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. ²Für die Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München, die an dem Double Degree Programm mit der HEC teilnehmen, gelten folgende spezielle Regelungen:
1. ¹Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt zweistufig. ²Zunächst werden potentielle Teilnehmer aufgrund von Schulerfolg, Studienerfolg, Kenntnis der französischen Sprache und Motivation ausgewählt. ³Anschließend erfolgt die endgültige Auswahl auf der Basis persönlicher Gespräche mit Vertretern beider Universitäten.
 2. Die Studierenden haben die ersten zwei Fachsemester an der Technischen Universität München erfolgreich zu absolvieren und müssen nach dem zweiten Semester mindestens 40 Credits erworben haben, um das Studium an der HEC im dritten und vierten Semester weiterzuführen.
 3. ¹Im Rahmen des Double Degree Programms sind Leistungen im Umfang von mindestens 40 Credits an der Partnerhochschule HEC zu erbringen. ²Davon werden 12 Credits für das wirtschaftswissenschaftliche Wahlfach im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München angerechnet. ³Darüber hinaus müssen die Studierenden ein qualifiziertes Praktikum von mindestens 15-wöchiger Dauer absolvieren. ⁴Das Praktikum kann erst nach Abschluss des Bachelorstudiums begonnen werden und sollte in Frankreich stattfinden. ⁵Zusätzlich können sich die Studierenden für das Zertifizierungsprogramm der HEC bewerben. ⁶Dafür bekommen sie weitere 15 Credits.
 4. ¹Von den 30 Credits der Master's Thesis an der Technischen Universität München werden 20 Credits für das Research Paper an der HEC angerechnet. ²Die Studierenden haben die Möglichkeit, das Research Paper an der HEC zu beginnen und daraus an der Technischen Universität München die Master's Thesis weiter zu entwickeln.

5. Studierende, die den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München erfolgreich beendet haben, erhalten zusätzlich von der HEC den Abschlussgrad „HEC Master of Science in Management“, falls sie mindestens 40 Credits aus der zweiten Stufe des Masterprogramms und 20 Credits durch das Research Paper erfolgreich erbracht haben und ein qualifiziertes Praktikum mit einer Dauer von mindestens 15 Wochen nach dem Bachelorstudium absolviert haben.
- (2) Für Studierende der HEC, die an dem Double Degree Programm teilnehmen, gelten folgende Regelungen:
1. ¹Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die HEC. ²Die Auswahl erfolgt unter anderem anhand persönlicher Gespräche, bei denen ein Vertreter der TUM zugegen sein sollte. ³Voraussetzung für die Auswahl ist die Immatrikulation in den Master of Science in Management an der HEC.
 2. Die Studierenden des Masters of Science in Management an der HEC absolvieren ihr Studium zunächst für ein Jahr in der ersten Stufe des Masterprogramms der HEC.
 3. ¹Beginnend mit dem Wintersemester absolvieren die Studierenden das zweite Studienjahr an der Technischen Universität München. ²Die Zeit zwischen dem ersten Studienjahr an der HEC und dem zweiten Studienjahr an der Technischen Universität München können die Studierenden für ein Praktikum in Deutschland nutzen.
 4. ¹Das Studium an der Technischen Universität München dauert mindestens drei Semester. ²Während dieser drei Semester erbringen die Studierenden Leistungen aus einer betriebswirtschaftlichen Vertiefung im Umfang von 24 Credits, aus einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fach im Umfang von 24 Credits und aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs im Umfang von 12 Credits.
 5. ¹Zusätzlich schreiben die Studierenden ihre Master's Thesis im Umfang von 30 Credits an der Technischen Universität München. ²Die Master's Thesis wird an der HEC als Research Paper mit 20 Credits anerkannt.
 6. Studierenden, die den Abschlussgrad „Master of Science in Management“ an der HEC verliehen bekommen, wird zusätzlich der Abschlussgrad „Master of Science“ im „Master Wirtschaft mit Technologie“ an der Technischen Universität München verliehen, falls sie mindestens 60 Credits nach (2) Punkt 4 in dem Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München erbracht haben und zusätzlich die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 50 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München vom 1. April 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2013, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

ANLAGE 1:**I. Umfang der Masterprüfung**

	Bestandteile	Credits	Semester
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der wirtschaftswissenschaftlichen Methoden	6	1. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der volkswirtschaftlichen Basisvertiefung	6	2. Semester
3.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der rechtswissenschaftlichen Basisvertiefung	6	2. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der Querschnittsqualifikation (Personalführung)	6	1./3. Semester
5.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Vertiefung	24	1./2./3./4. Semester
6.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflicht-/Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen der betriebswirtschaftlichen Vertiefung	24	1./2. Semester
7.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs	18	3. Semester
8.	Master's Thesis	30	4. Semester

II. Prüfungsmodule**Basisvertiefungen**

Die folgenden Module im Bereich der Basisvertiefungen müssen erfolgreich abgelegt werden:

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Wirtschaftswissen- schaftliche Methoden								
1	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	1 V + 3 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch/ Englisch

	Querschnittsqualifikation								
2	Führung und Organisation	Pflicht	1 V + 3 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch

	Volkswirtschaftliche Basisvertiefung								
3	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	1 V + 3 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch/ Englisch

	Rechtswissenschaft- liche Basisvertiefung								
4	EU Business Law	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch/ Englisch

Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach

Eines der folgenden drei ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fächer muss gewählt werden. Jedes der in der gewählten Vertiefungsrichtung ausgewiesene Modul muss erfolgreich abgelegt werden (Gesamtumfang pro ingenieur-/naturwissenschaftlichem Fach: jeweils 24 Credits):

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
Chemie									
1	Allgemeine und Anorganische Chemie	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	3	6 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
2	Einführung in die Organische Chemie	Pflicht	3 V + 1 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
3	Grundlagen der Physikalischen Chemie 1	Pflicht	3 V + 1 Ü	3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	90 min	Deutsch
4	Chemisches Praktikum für TUM-BWL	Pflicht	6 P	3. Sem.	6	6 Credits	Schriftliche oder mündliche Prüfung	60 min (schriftl.)/ 10 min (mdl.)	Deutsch

Informatik									
1	Einführung in die Informatik 1	Pflicht	3 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	90-150 min	Deutsch
2	Praktikum: Grundlagen der Programmierung	Pflicht	3 P + 1 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Übungsleistung	90-150 min	Deutsch
3	Einführung in die Softwaretechnik	Pflicht	3 V + 2 Ü	2. Sem.	5	6 Credits	Klausur	75-125 min	Deutsch
4	Grundlagen Datenbanken	Pflicht	3 V + 1 Ü	3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	75-125 min	Deutsch

Maschinenwesen									
1	CAD und Maschinzeichnen – Modul 1	Pflicht	1 V + 1 Ü	1. Sem.	2	2 Credits	Studienleistung in Form von Übungsleistung	k.A.	Deutsch
2	CAD und Maschinzeichnen – Modul 2	Pflicht	1 V + 1 Ü	2. Sem.	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
3	Technische Mechanik (für TUM-BWL separat)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
4	Maschinenelemente – Grundlagen, Fertigung, Anwendung (alter Titel: Maschinensysteme und Fertigung)	Pflicht	3 V + 2 Ü	3. Sem.	5	7 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
5	Werkstoffe im Maschinenwesen	Pflicht	2 V + 2 Ü	4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	90 min	Deutsch

Betriebswirtschaftliche Vertiefung

Aus den folgenden vier betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen muss eine gewählt werden.

In der Vertiefungsrichtung **Innovation & Entrepreneurship** muss an Stelle des Pflichtmoduls eines der fünf unter Nr. 1a bis 1e aufgeführten Module erfolgreich absolviert werden.

In der Vertiefungsrichtung **Marketing, Strategy & Leadership** muss an Stelle des Pflichtmoduls eines der beiden unter Nr. 1a und Nr. 1b aufgeführten Module erfolgreich absolviert werden.

In den beiden Vertiefungen **Operations & Supply Chain Management** und **Finance & Accounting** müssen die Studierenden das ausgewiesene Pflichtmodul bestehen.

Innerhalb des gewählten Schwerpunktes müssen darüber hinaus weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt 18 Credits aus einem ergänzenden Wahlkatalog erfolgreich abgelegt werden. Der ergänzende Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Innovation- & Entrepreneurship (IE)								
1a	Seminar Innovation (=Hauptseminar TIM)	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem. ¹⁾	4	6 Credits	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
	oder								
1b	Seminar Entrepreneurship	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem. ¹⁾	4	6 Credits	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
	oder								
1c	Seminar Strategic Entrepreneurship	Wahlpflicht	4 Se	2./4. Sem. ¹⁾	4	6 Credits	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
	oder								
1d	Seminar Concepts in International Entrepreneurship	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem. ¹⁾	4	6 Credits	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
	oder								
1e	Advanced Seminar in Entrepreneurial Behavior	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem. ¹⁾	4	6 Credits	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Marketing, Strategy & Leadership (MSL)								
1a	Seminar Marketing, Strategy & Leadership (Marketing)	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem. ¹⁾	4	6 Credits	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
	oder								
1b	Seminar Marketing, Strategy & Leadership -Strategy and Organization	Wahlpflicht	4 Se	1./2. Sem. ¹⁾	4	6 Credits	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Operations & Supply Chain Management (OSCM)								
1	Seminar Operations & Supply Chain Management	Pflicht	4 Se	3./4. Sem. ¹⁾	4	6 Credits	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Englisch

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	Finance & Accounting (FA)								
1	Advanced Seminar in Finance & Accounting	Pflicht	4 Se	1.-4. Sem. ¹⁾	4	6 Credits	Wiss. Ausarbeitung	k. A.	Deutsch/ Englisch

Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach

Es können im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes fachbezogene Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Credits an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Der Studierende stellt hierfür mit einem von der Fakultät beauftragten Mentor einen individuellen Semesterstudienplan zusammen, der spätestens drei Wochen vor dem Erbringen der Prüfungsleistung genehmigt werden muss. Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus dem Angebot der ausländischen Hochschule auszuwählen. Anstatt Prüfungsleistungen im Ausland oder in dem Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfach (s.u.) zu erbringen, stehen den Studierenden auch die Veranstaltungen der Betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen auf Masterniveau offen. Der ergänzende Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	<u>Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach</u>								
1	Finanzwissenschaft I	Wahl	2 V	1.-4. Sem. ¹⁾	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
2	Finanzwissenschaft II	Wahl	2 V	1.-4. Sem. ¹⁾	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
3	Finanzwissenschaft III	Wahl	2 V	3./4. Sem. ¹⁾	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
4	Finanzwissenschaft IV	Wahl	2 V	3./4. Sem. ¹⁾	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch
5	Industrieökonomik	Wahl	2 V + 2 Ü	3. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch/ Englisch

Master's Thesis

	Master's Thesis								
	Master's Thesis ²⁾					30 Credits			Deutsch/ Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
 ZV = Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1). In der Spalte Prüfungsdauer ist bei
 schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Anmerkungen:

- 1) Empfohlenes Semester in Abhängigkeit der jeweils gewählten BWL-Vertiefungsrichtung und dem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach.
- 2) Dieses Modul mit den dazu gehörigen Modulteilprüfungen kann sich über mindestens zwei Semester strecken.

III. Studienplan

1. Studienplan für Studierende mit dem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach „Chemie“

Fachsemester	Veranstaltung	Modulart	Anzahl Credits
1. Fachsemester	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	6
	Führung und Organisation	Pflicht	6
	Pflicht-/Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftl. Vertiefung	Pflicht/Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
Credits gesamt 1. Fachsemester:			30
2. Fachsemester	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	6
	Europäisches Wirtschaftsrecht	Pflicht	6
	Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftliche Vertiefung	Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
Credits gesamt 2. Fachsemester:			30
3. Fachsemester	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	12
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach	Wahl	18
Credits gesamt 3. Fachsemester:			30
4. Fachsemester	Master´s Thesis	Pflicht	30
Credits gesamt 4. Fachsemester:			30
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang TUM-WITEC / INF Chemie:			120

2. Studienplan für Studierende mit dem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach „Informatik“

Fachsemester	Veranstaltung	Modulart	Anzahl Credits
1. Fachsemester	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	6
	Pflicht-/Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftl. Vertiefung	Pflicht/Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht/Wahlpflicht	12
Credits gesamt 1. Fachsemester:			30
2. Fachsemester	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	6
	Europäisches Wirtschaftsrecht	Pflicht	6
	Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftliche Vertiefung	Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
Credits gesamt 2. Fachsemester:			30
3. Fachsemester	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach	Wahl	18
	Führung und Organisation	Pflicht	6
Credits gesamt 3. Fachsemester:			30
4. Fachsemester	Master´s Thesis	Pflicht	30
Credits gesamt 4. Fachsemester:			30
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang TUM-WITEC / INF Informatik:			120

3. Studienplan für Studierende mit dem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach „Maschinenwesen“

Fachsemester	Veranstaltung	Modulart	Anzahl Credits
1. Fachsemester	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	6
	Führung und Organisation	Pflicht	6
	Pflicht-/Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftl. Vertiefung	Pflicht/Wahlpflicht	18
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	2
Credits gesamt 1. Fachsemester:			32
2. Fachsemester	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	6
	Europäisches Wirtschaftsrecht	Pflicht	6
	Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftliche Vertiefung	Wahlpflicht	6
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	9
Credits gesamt 2. Fachsemester:			27
3. Fachsemester	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	13
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach	Wahl	18
Credits gesamt 3. Fachsemester:			31
4. Fachsemester	Master´s Thesis	Pflicht	30
Credits gesamt 4. Fachsemester:			30
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang TUM-WITEC / INF Maschinenwesen:			120

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Wirtschaftswissenschaftlers entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fachkenntnisse (inkl. Erfolg) aus dem Erststudium in Wirtschaftswissenschaften,
- 1.2 Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte,
- 1.3 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise, wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Deutsch und Englisch,
- 1.4 besondere Leistungsbereitschaft (dargelegt zum Beispiel durch Ausführungen zu einer kaufmännischen Lehre, studienbegleitenden Praktika, Auslandsaufenthalten, Werksstudententätigkeiten oder sozialem Engagement,
- 1.5 Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 2.000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. Mai bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Negative Punkte werden nicht vergeben.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

a) **Fachliche Qualifikation**

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	51
Volkswirtschaftliche Grundlagen	12
Rechtswissenschaftliche Grundlagen	12
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	18
Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	18
Querschnittsqualifikation	3
Projektstudium	12
Gesamt	126

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 60 Punkte.

⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München im Verhältnis 126:60 reduziert (relative Methode).

b) Abschlussnote

¹Für jede 2/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 10. ³Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁴Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁵Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁶Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁷Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁸Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

c) Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 5 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. besondere Leistungsbereitschaft (dargelegt zum Beispiel durch Ausführungen zu einer kaufmännischen Lehre, studienbegleitenden Praktika, Auslandsaufenthalten, Werksstudententätigkeiten oder sozialem Engagement),
2. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. besondere Leistungsbereitschaft: 3-fach,
2. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften: 2-fach.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien dividiert durch 5, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 5.

d) Aufsatz

¹Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methoden-orientierter Arbeitsweise,
3. Fachsprachkompetenz.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der beiden Kriterien auf einer Skala von 0 – 5 Punkten, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte: 2-fach,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methoden-orientierter Arbeitsweise: 2-fach,
3. Fachsprachkompetenz: 1-fach.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 25.

- 5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in a) bis d).
- 5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 75 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 65 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

Eignungsgespräch

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
1. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften,
 2. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte,
 3. wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Deutsch und Englisch.
- ⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:
1. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften: 2-fach,
 2. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte: 3-fach,
 3. wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Deutsch und Englisch: 2-fach.

⁵Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. ⁶Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁷Die Maximalpunktezah1 beträgt 70.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezah1 der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus a) (fachliche Qualifikation) und b) (Note). ²Bewerber, die 100 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Juli 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. September 2013.

München, den 13. September 2013

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. September 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. September 2013.